

Gastwirtschaftsgesetz der Gemeinde Sils i.E./Segl

I. Bewilligung

Art. 1 Grundlagen

Der Gemeindevorstand ist für die Erteilung, Änderung und den Entzug einer Gastwirtschaftsbewilligung zuständig. Er überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über das Gastwirtschaftsgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern¹.

Die Meldepflicht Beherbergter richtet sich nach der übergeordneten Gesetzgebung. Die Beherbergungsabgaben sind im Gesetz über Kur-, Sport- und Werbetaxen sowie Taxen für den öffentlichen Verkehr der Gemeinde Sils geregelt.

Art. 2 Gesuche zur Führung eines Gastwirtschaftbetriebes

Wer auf dem Gebiet der Gemeinde Sils i.E./Segl einen Gastwirtschaftsbetrieb eröffnen oder übernehmen will, hat dem Gemeindevorstand mindestens 30 Tage vor der geplanten Eröffnung oder Übernahme ein Gesuch im Sinne des Gastwirtschaftsgesetzes des Kantons Graubünden einzureichen. In besonderen Fällen kann der Gemeindevorstand diese Frist verkürzen.

Art. 3 Gesuche für Kleinhandel mit gebrannten Wassern

Gesuche um Erteilung einer Bewilligung für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern sind rechtzeitig auf einem amtlichen Formular zuhanden des Amtes für Wirtschaft und Tourismus des Kantons Graubünden einzureichen. Die Formulare sind auf der Gemeindeverwaltung erhältlich.

Art. 4 Gesuche für Anlässe und Veranstaltungen

Für die Durchführung von ein- oder mehrmaligen Anlässen und Veranstaltungen, wie beispielsweise Gelegenheits- und Festwirtschaften, an denen mitgebrachte oder angelieferte Speisen und Getränke konsumiert werden, ist eine Bewilligung des Gemeindevorstandes erforderlich. Ebenfalls bewilligungspflichtig ist die Abgabe von Speisen und Getränken im privaten, geschlossenen Bereich, wenn diese gewerbsmässig erfolgt.

Art. 5 Gültigkeit der Bewilligung

Die Bewilligungen zur Führung eines Gastwirtschaftsbetriebes und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern sind unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen unbefristet. Die Bewilligung erlischt durch

- a) den Tod oder den Verzicht der Person, welcher die Bewilligung erteilt wurde
- b) die Aufgabe des Betriebes
- c) den Entzug der Bewilligung durch die Gemeinde- oder Kantonsbehörden
- d) Nichtbezahlen der Gebühren gemäss Art. 7 bis Art. 10 nach wiederholter Mahnung

Die Bewilligungen für Anlässe und Veranstaltungen gemäss Art. 4 sind befristet.

¹ Gastwirtschaftsgesetz des Kantons Graubünden vom 7.6.1998 sowie die Ausführungsbestimmungen der Regierung vom 22.12.1998

Für zeitlich befristete Betriebe bis max. 6 Monate, z.B. Schneebar, Eisbar, Hüttenbetriebe, werden spezielle Regelungen getroffen.

II. Öffnungszeiten

Art. 6 Öffnungszeiten der Betriebe

Die Gastwirtschaftsbetriebe können ihre Öffnungszeiten nach eigenem Ermessen festlegen. Diese müssen mittels einer gut sichtbaren Anschrift im Eingangsbereich des betreffenden Lokals bekanntgegeben werden. Die geplanten Öffnungszeiten sind der Gemeindeverwaltung erstmalig und bei jeder Änderung bekanntzugeben.

Eine Verlängerung über die angeschriebene und gemeldete Öffnungszeit hinaus ist jederzeit möglich. Wenn diese nach 24.00 Uhr stattfindet, ist sie der Gemeindeverwaltung am nächstfolgenden Werktag mit dem dafür vorgesehenen Formular zu melden.

III. Gebühren

Art. 7 Gebühren für unbefristete Gastwirtschaftsbewilligungen

Für die Gesuchsbearbeitung und die Gastwirtschaftsbewilligung wird eine Gebühr von CHF 400.00 erhoben.

Art. 8 Abgaben für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern

Die Abgaben werden durch das kantonale Gastwirtschaftsgesetz und dessen Ausführungsbestimmungen festgelegt.

Art. 9 Gebühren für zeitlich befristete Betriebe bis max. 6 Monate

Für die Gesuchsbearbeitung und die Bewilligung wird eine Gebühr von CHF 100.00 erhoben.

Art. 10 Gebühren für ein- oder mehrmalige Anlässe und Veranstaltungen

Für die Gesuchsbearbeitung und die Bewilligung wird eine Gebühr von CHF 50.00 erhoben. Bei sich wiederholenden Veranstaltungen und Anlässen wird pro weitere Durchführung eine Gebühr von CHF 25.00 erhoben.

IV. Weitere Bestimmungen

Art. 11 Einschränkungen der gastgewerblichen Tätigkeit und des Kleinhandels mit gebrannten Wassern

Einschränkungen werden durch das kantonale Gastwirtschaftsgesetz, Art. 2 geregelt.

Insbesondere verboten ist die Abgabe

- a) alkoholhaltiger Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren und an Betrunkene
- b) von gebrannten Wassern oder Mischgetränken auf der Basis von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren
- c) alkoholhaltiger Getränke mittels öffentlich zugänglicher Automaten.

Der Besuch von Dancings, Variétés und Nachtclubs ist Jugendlichen unter 18 Jahren verboten. Für den Besuch von Diskotheken gilt ein Mindestalter von 16 Jahren.

Art. 12 Öffentliche Ordnung und Sicherheit

Nach 22.00 Uhr ist jeder Lärm, der störend oder belästigend wirken könnte, zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Lärmemissionen durch Randalieren, Motorenlärm, Zuschlagen von Autotüren, laute Unterhaltungen, Musik usw.

V. Verwaltungsmassnahmen, Rechtsmittel

Art. 13 Verwaltungsmassnahmen

Bei Verstössen gegen das kantonale oder kommunale Gastwirtschaftsgesetz und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen kann die Gemeindebehörde eine Verwarnung oder Busse bis CHF 10'000.00 aussprechen, soweit nicht Strafbestimmungen des Bundesrechts Anwendung finden. In schwerwiegenden Fällen kann der Betrieb vorübergehend geschlossen oder die Bewilligung entzogen werden.

Art. 14 Rechtsmittel

Gegen Entscheide, Massnahmen und Strafverfügungen der Gemeinde sowie gegen Verfügungen des zuständigen Departements kann innert 20 Tagen an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden rekurriert werden.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 15 Übergangsbestimmungen

Bestehende Bewilligungen, mit Ausnahme von Bewilligungen für Betriebe im Sinne von Art. 5 Abs. 2 und Abs. 3 dieses Gesetzes, werden ohne zusätzliche Kosten in unbefristete Bewilligungen nach Art. 5 Abs. 1 überführt.

Art. 16 Inkrafttreten

Dieses Gastwirtschaftsgesetz tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Alle widersprüchlichen Bestimmungen sowie das Gastwirtschaftsgesetz der Gemeinde Sils i.E./Segl vom 13. April 1981 werden aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 8.4.1999

Der Gemeindepräsident: Dr. Attilio Bivetti

Der Gemeindeschreiber: Marc Römer